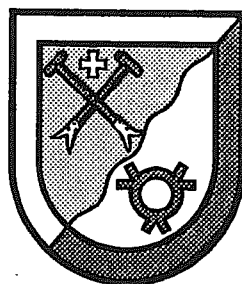


Verbandsgemeinde Waldsee



Betriebssatzung

Eigenbetrieb "Verbandsgemeindewerke Abwasserbeseitigung"

vom 22.08.1985



B E T R I E B S S A T Z U N G

für den Eigenbetrieb "Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung" Waldsee
vom 22.08.1985

Der Verbandsgemeinderat Waldsee hat aufgrund der §§ 24, 85 Abs. 2, Satz 3 Nr. 1 und 92, Abs. 2 der GemO für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) sowie der Eigenbetriebsverordnung Rheinland-Pfalz vom 18.09.1975 (GVBl. S. 381) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen am Rhein vom 15.08.1985, Az.: 10/702-16; Schl.-Schr., hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- 1) Die Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Waldsee werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebes einschl. seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung von Abwasser und deren unschädliche Beseitigung. Abwässer sind alle anfallenden Schmutz- und Regenwässer.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung - Waldsee".

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1.030.000,00 EURO festgelegt.

§ 4
Werkleitung

- 1) Zur Leitung der Verbandsgemeindewerke wird ein Werkleiter bestellt.
- 2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig, soweit in der Eigenbetriebsverordnung oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er vollzieht die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihm obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Betriebes notwendig sind, vor allem der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufende Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen der wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderverträgen sowie sonstige Geschäfte, wenn der Wert im Einzelfall nicht 2.600,00 EURO übersteigt.

Für die technische Erfüllung der Aufgaben bedient er sich der Bauabteilung der Verbandsgemeinde.

Der Werkleiter ist dem Bürgermeister für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

- 3) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Eilentscheidungen zu treffen (§ 48 GemO und § 7, Abs. 3 EigVO), so hat der Bürgermeister zuvor die Werkleitung zu hören.

Die Gründe für diese Entscheidung und die Art ihrer Erledigung sind den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates bzw. des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.

- 4) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.
- 5) Aus dem Kreis der Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung werden vom Bürgermeister mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit dem Werkleiter dessen Stellvertreter bestellt. Diese vertreten den Werkleiter im Verhinderungsfalle; sie sind nicht Mitglied der Werkleitung.

§ 5

Werksausschuss

- 1) Der Werksausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.
- 2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit den Verbandsgemeindewerken steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werksausschusses sein.
- 3) Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor.
- 4) Der Werksausschuss entscheidet
 - a) über Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben gemäß §§ 17 und 18 Eigenbetriebsverordnung,
 - b) über den Abschluss von Verträgen, insbesondere Sonderverträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 2.600,00 EURO übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder der Eigenbetriebsverordnung der Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates gemäß § 6 vorbehalten sind,

- c) Über sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit für deren Entscheidung nicht der Verbandsgemeinderat, der Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

§ 6

Verbandsgemeinderat

Der Verbandsgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.

§ 7

Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes und Vorgesetzter der Werkleitung.
- 2) Der Bürgermeister kann dem Werkleiter zur Wahrung des Gesamtinteresses der Verbandsgemeinde und der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Dies gilt auch für Maßnahmen und sonstige Mißstände, die er für rechtswidrig hält.

§ 8

Gemeindliche Finanzverwaltung

Der für das Haushaltswesen der Verbandsgemeinde zuständigen Abteilung der Verbandsgemeindeverwaltung sind die nach § 9 Eigenbetriebsverordnung erforderlichen Entwürfe vorzulegen, Berichte zu erstatten und Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Personalangelegenheiten

- 1) Der Werkleiter wird vom Bürgermeister mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates bestellt.
- 2) Der Werkleiter entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Bediensteten des Eigenbetriebes, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Verbandsgemeinderat bedarf.

- 3) Die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes und die Einstellung und Eingruppierung der beim Eigenbetrieb beschäftigten dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie die Kündigung gegen deren Willen erfolgt durch den Bürgermeister mit Zustimmung des Werksausschusses.
- 4) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten sonstigen Angestellten und die Arbeiter werden vom Bürgermeister aufgrund der Stellenübersicht eingestellt, höhergestellt und entlassen.
- 5) Die Werkleitung ist, soweit die Zuständigkeit nicht auf sie übertragen ist, vor jeder Personalentscheidung zu hören. Dies gilt auch für den Fall, daß Bedienstete von der Verbandsgemeindeverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Verbandsgemeindeverwaltung versetzt oder abgeordnet werden.

§ 10

Mitwirkung in der Personalvertretung

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebes

- 1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich in den Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung des Verbandsgemeinderates unterliegen. Sie bedient sich hierbei der Zentralabteilung bei Gebühren und Beiträgen, Baukostenzuschüssen usw. der Finanzabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung.
- 2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, sofern die Angelegenheit nicht der Entscheidung des Verbandsgemeinderates oder des Bürgermeisters unterliegt.
- 3) Erklärungen, durch die die Verbandsgemeinde für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister unterzeichnet. Dabei sind die Formvorschriften des § 49 GemO zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsplan, Kassenführung

- 1) Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung aufzustellen und spätestens 2 Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister dem Werksausschuß vorzulegen.
- 2) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Verbandsgemeindekasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeindekasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, daß sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 13

Jahresabschluß

- 1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werksausschuß vorzulegen. Soweit der Jahresabschluß zu prüfen ist, hat diese Prüfung der Vorlage voranzugehen.
- 2) Der Jahresabschluß ist vom Verbandsgemeinderat festzustellen. Der festgestellte Jahresabschluß ist nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde öffentlich bekanntzumachen.

§ 14

Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Verbandsgemeinde

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Verbandsgemeinde an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen, Verwaltungszweige und Einrichtungen der Verbandsgemeinde sind gemäß § 90 Abs. 2 Satz 3 der GemO und § 12 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung abzurechnen.

Bei Verstößen gegen diese Grundsätze sind die zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen zurückzuerstatten oder wertmäßig auszugleichen.

§ 15

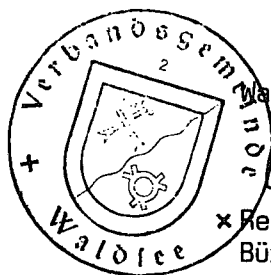
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1.1.1985 in Kraft.



Waldsee, 22. August 1985

[Handwritten signature]
x Reiland
Bürgermeister

